

# **Richtlinien zu Passivmitgliedschaften des Fachvereins der Biologiestudierenden der Universität Zürich BiUZ**

## **1 Allgemeines**

- 1.1 Diese Richtlinien regeln, gemäss Artikel 3.1.2 der Statuten des BiUZ, die genauen Bestimmungen zu den Passivmitgliedschaften.
- 1.2 Per Artikel 1.2 der Statuten des BiUZ dauert ein Vereinsjahr vom 1. September bis zum 31. August.

## **2 Erlangen der Passivmitgliedschaft**

- 2.1 Wer Artikel 3.1.2 der Statuten erfüllt, ist zu einer Passivmitgliedschaft berechtigt.
- 2.2 Passivmitglied wird man durch Registrierung auf der BiUZ-Homepage unter Verein/Mitgliedschaft.
- 2.3 Mitgliedsanfragen werden per Antwortmail bestätigt. Passivmitglieder gelangen in den Mail-Verteiler des Fachvereins.
- 2.4 Die Mitgliedschaft dauert bis zum Ende des Geschäftsjahres. Am 1. September wird ein neues Passwort für den Mitgliederbereich auf der BiUZ Homepage eingerichtet. Die Mitgliedschaft muss innerhalb von einem Monat bis zum Ende des Monats September bestätigt werden.

## **3 Mitgliedschaftsbeitrag**

- 3.1 Der Mitgliederbeitrag beträgt 0 Franken.
- 3.2 Es gibt die Möglichkeit zum freiwilligen Solidaritätsbeitrag. Darauf wird im Bestätigungsmail hingewiesen.

## **4 Vorteile der Passivmitgliedschaft**

- 4.1 Folgende Vorteile erhält man bei einer Passivmitgliedschaft:
  - regelmässige Informationen über unipolitische Geschehnisse und die BiUZ Events

- Bei Anlässen mit beschränkter Teilnehmerzahl werden Passivmitglieder zuerst berücksichtigt
- Zugriff auf alle Lernmaterialien des BiUZ

## **5 Erlangen einer Aktivmitgliedschaft**

5.1 Passivmitglieder können durch Mitarbeit im Vorstand oder in den Kommissionen eine Aktivmitgliedschaft erlangen. Solche Mitarbeit muss beinhalten:

- Regelmässige Anwesenheit an Sitzungen des Vorstands entsprechend dem Aufwand der Mitarbeit
- Mitwirken und Planen an einem Projekt des Fachvereins oder eine Studierendenvertretung in den stetigen Kommissionen des Fachbereichs oder der Fakultät

5.2 Den Aktivmitgliedern können vom Vorstand die selben Rechte wie einem Vorstandsmitglied gewährt werden bis zur nächsten ordentlichen GV, insofern sie Vorstandsarbeit verrichten. Bei der GV können sie in den Vorstand gewählt werden.

## **6 Ehrenmitgliedschaft**

6.1 Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand an Personen verliehen, welche sich speziell für den BiUZ eingesetzt haben.

6.2 Die Ehrenmitgliedschaft ist kostenlos und unbeschränkt gültig.

6.3 Ehrenmitglieder haben an Veranstaltungen des BiUZ den Status eines Aktivmitglieds. Ansonsten gelten sie per Artikel 3.1.3 der Statuten als Passivmitglieder.

6.4 Ehrenmitglieder erhalten eine Urkunde vom Vorstand.

## **7 Ehemalige Vorstandsmitglieder**

7.1 Ehemalige Vorstandsmitglieder sind zu einer Passivmitgliedschaft berechtigt.

## **8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 8.1 Jede Passivmitgliedschaft kann auf Ende des nächsten Monats per Mail an den Vorstand beendet werden und die Mail-Adressen der Austretenden werden aus dem Mail-Verteiler entfernt.
- 8.2 Die Mitgliedschaft endet automatisch per Ende des Vereinsjahres, sofern der Mitgliederstatus nicht erneut bestätigt wird oder man nach Artikel 3.1.2 der Statuten nicht mehr zur Mitgliedschaft berechtigt ist.

## **9 Wiedereintritt**

- 9.1 Wiedereintritt in den Fachverein nach Beendigung einer Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, sofern Artikel 3.1.2 der Statuten erfüllt ist.

## **10 Übergangsbestimmungen lebenslange Mitgliedschaften**

- 10.1 Der BiUZ verleiht keine lebenslange Mitgliedschaften mehr. Zuvor vergebene verlieren ihre Gültigkeit.
- 10.2 Studierende die noch im Besitz einer lebenslangen Mitgliedschaft sind und die Bedingungen gemäss Artikel 3.1.2 der Statuten erfüllen, können eine kostenlose Passivmitgliedschaft beantragen.
- 10.3 Ist Artikel 3.1.2 nicht mehr erfüllt, entfällt das Antrags- und Wahlrecht für bisherige lebenslange Mitglieder.

Diese Richtlinien treten gemäss Entscheid des BiUZ (Fachverein Biologie der Universität Zürich) am 19.05.2015 in Kraft.